

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „foerderverein.LOHRO“.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel und Aufgabe des Vereins sind die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur sowie kritischem Bewusstsein. Er unterstützt die künstlerische, interkulturelle, politische und sprachliche Bildung durch das Medium Rundfunk.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung der Medienkompetenz,
 - die Stärkung und Förderung der Programmvielfalt und besonderer Programmangebote wie z.B. originalsprachige Sendungen und spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche und
 - die Unterstützung der Arbeit von Bildungseinrichtungen, der (außer-)schulischen, politischen und ästhetischen Bildung und im Rahmen von Projekten und Lehrveranstaltungen im Hörfunkbereich.

Der Verein fühlt sich in seiner Tätigkeit besonders dem Projekt LOHRO verpflichtet und unterstützt dieses durch Aktivitäten in o.g. Bereichen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden einmal jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt entsprechend Erfordernis, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt, der von mindestens 10% der Mitglieder unterzeichnet ist. Sie muß spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Ladung festgestellt wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Mit dem Ablauf seiner Amtszeit veröffentlicht der Vorstand einen Rechenschaftsbericht.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, auf den Grundlagen des § 2 dieser Satzung aufbauende und gleiche Ziele verfolgende Nachfolgeeinrichtung. Jede diesbezügliche Verfügung über das Vermögen des Vereins bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Rostock, den 26.02.2004

Beitragsordnung

Gemäß § 5 der Satzung wird von den Mitgliedern einmal jährlich Beitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.

Die Gründungsversammlung vom 26. Februar 2004 hat die Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Natürliche Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 25,- Euro im Jahr.
2. Juristische Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 50,- Euro im Jahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über gesonderte Vereinbarungen den Beitrag betreffend entscheidet der Vorstand.

Vereinsmitglieder, die ihre fälligen Beiträge nicht leisten, werden vom Vorstand zweimalig gemahnt. Erfolgt danach keine Begleichung der Beitragsschuld, wird er laut § 4 der Satzung vom Verein ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.